UNBEBAUTES BRACHLAND, LT. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS (WA) VORGESEHEN

WALDSTRASSE

AN DEN KREISCHEN

SPORTPLATZ

BRACHLAND

HERINGSDORF B 111 WOLGAST

UNBEBAUTES

AUFBAUWEG

Neubau

Kfz. R F 4.00 ≥1.50

STRASSENPROFIL

1. AUSLEGUNGSEXEMPLAR

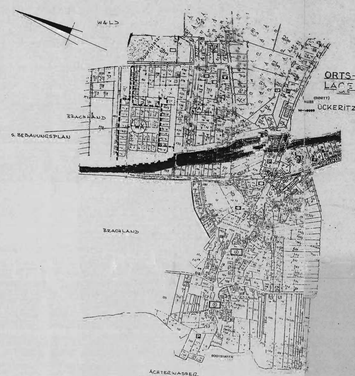

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie aufgrund der Gesetze von Dezember 1990 (BGBl. I S. 2254, berichtigt S. 2512) und unter Berücksichtigung der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen (PlanzeichenVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2805) sowie nach § 83 der Bauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1992 (GVOBl. S. 359) und nach § 5 der Gemeindeordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GO M-V) in der Fassung vom 8. August 1991 (GVOBl. S. 363) wird nach der Planbekanntmachung (Teil A) vom [illegible] (Teil B) beschlossen:

Teil B

Für das o.g. Gebiet gelten die Bestimmungen des 1. Bundesgesetzes für Wohnsiedlungen.

Geltungsbereich: Gemarkung Ückeritz
Flur 1, Flurstück 41/1 (teilweise)
Flurstück 41/3 (teilweise)
Flurstück 42/4 und 42/5 bis 42/12
43/4, 44/4 und 45/4 (teilweise)
Flurstück 4 (Verlängerung)

Weiterhin gelten folgende Festsetzungen der Gemeinde Ückeritz:

1. Gebäudegröße (als Doppelhaus (Einzelhaus) betrachtet) max. 240 qm jeweiliger Fläche, Einzelhaus (Einzelwohnhaus), b. Doppelhaus (Mehrfamilienhaus) max. 320 qm Bebauungsfläche, max. 30 qm beheizte Fläche. Die Gebäude dürfen max. Vollgeschoß haben. Als Ausbau gilt, an der Giebelseite 50% Ausbau zulässig. Es sind zwei Vollgeschosse erlaubt.
2. Das Nebengebäude ist als gem. neuem Grenzbebauung lt. Bebauungsplan auszuführen, ausgenommen die bei den Einzelhäusern Flurstück 41/1 und 41/3.
3. Auf den Grundstück sind zwei Pkw-Stellplätze anzuweisen.
4. Abstand der Bauinsel für [illegible] lt. Bebauungsplan.
5. Multifamilienhäuser sind nur in Strassen [illegible] zu errichten.
6. Die Pkw-Aufgrabstellplätze müssen direkt also auf der Grundstück errichtet.
7. Grundstückseingrenzung: Grenzenzaun 1,0 m, keine massive Ausführung.
8. Für Errichtung der Gebäude: Pkw-Garagen sind mit einem Satteldach 35 Grad, Firsthöhe max. 4,5 m zu versehen. Dachmaterialien mit Dachziegel, Dachpappe bei der Firsthöhe Dach 30 Grad, Dachneigung: 35 Grad, Dachziegel, ohne Fenster, Dachgauben, Dachgauben, Dachfenster, Dachgestaltung gewährt wird. Es sollen nach gleicht oder verwandt sein, jedoch für gemeinsam.
9. Die Abstände der Gebäude liegen wahrheitlich bei ca. 4,0 m. Die Traufseiten sind nur in der Gefahrenzustande.

Die Nebengebäude (Garagen), sollen auch Pkw. 1, 5 halten als jeweiliges Dach die Dachneigung 30 - 35 Grad. Firsthöhe ab OK Gelände max. 3,5 m. Diese Gebäude dürfen nicht unterkellert werden. Giebel- und Traufseiten dürfen keine Vorsätze aufweisen.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE VOM [illegible]. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM [illegible] BIS [illegible] ERFOLGT.

BÜRGERMEISTER

DIE FÜR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § [illegible] Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB [illegible] BETEIGT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

DIE [illegible] ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM [illegible] BIS [illegible] LIEGT VOR.

BÜRGERMEISTER

DIE FÖRMLICHE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 3 Abs. 2 BauGB IST VOR [illegible] ERFOLGT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

DIE ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN IST ERFOLGT. DIE STELLUNGNAHMEN LIEGEN VOR:
PODAGLA
BANSIN
LADDIN/OLPINSEE

BÜRGERMEISTER

DIE [illegible] PLANUNG BERÜHRTEN [illegible] ÖFFENTLICHEN BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM [illegible] ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

DIE [illegible] ÄNDERUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ERFOLGTE AM [illegible]

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM [illegible] DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUFLEGUNG BESTIMMT.

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS WAREN IN DER ZEIT VOM [illegible] BIS [illegible] NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM NACHWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH OHNE ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER, SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM [illegible] GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM [illegible] VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM [illegible] GEBILLIGT.

BÜRGERMEISTER

AM [illegible] WURDE DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGSBERICHT ZU JEDERMANN BEHOFS ZUR ÖFFENTLICHEN ÜBERSICHT (§ 6 Abs. 1 BauGB).

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE AN GEMÄSS § 6 BauGB GENEHMIGT.

SCHWERIN, DEN

LANDESREGIERUNG

BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM [illegible] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE ERLÖSCHUNG FRISTEN DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND MÄNGEL DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGE (§ 215 Abs. 2 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM [illegible] IN KRAFT GETRETEN.

BÜRGERMEISTER

Die wichtigsten Bestimmungen des Planes sind:

- Baugrenze
- Bauweise
- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Fläche für Garagen
- Grünfläche
- Spielplatz
- Sportplatz
- Bauweise
- Baugrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Fläche für Garagen
- Grünfläche
- Spielplatz
- Sportplatz
- Fläche für Stellplätze